

swissuniversities



Schweizerischer
Nationalfonds



ETH-RAT



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerischer Wissenschaftsrat
Conseil suisse de la science
Consiglio svizzero della scienza
Swiss Science Council



akademien der wissenschaften schweiz
académies suisses des sciences
accademie svizra delle scienze
academias svizras da las ciencias
swiss academies of arts and sciences



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Innosuisse – Schweizerische Agentur
für Innovationsförderung

Bern, 8. Dezember 2023

Verhaltenskodex für die Mitglieder des *Nationalen wissenschaftlichen Beratungsnetzwerks*

Präambel

Die Wissenschaft spielt eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, politische Entscheidungsträgerinnen und -träger mit Informationen zu versorgen, damit diese ihre Entscheide auf Grundlage des bestmöglichen verfügbaren Wissens treffen können. In akuten Krisen, wo schnelles Handeln gefragt ist und sich der Wissensstand rasch ändern kann, ist wissenschaftliche Expertise für die Politik besonders wichtig. Aus diesem Grund richtet der Bund in Zusammenarbeit mit den BFI-Institutionen ein neues System ein, das in akuten Krisen ermöglichen soll, wissenschaftliche Expertise rasch einzubeziehen.

Art. 1: Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex bezweckt, Klarheit über die Praxis der wissenschaftsbasierten Politikberatung und die Rolle der Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft zu schaffen – dies sowohl vor, während als auch im Nachgang zu Krisen. Er enthält Richtlinien für die Mitglieder des *Nationalen wissenschaftlichen Beratungsnetzwerks*. Das Netzwerk besteht aus grossen Clustern von Expertinnen und Experten für krisenrelevante Themen, jeweils geleitet von drei bis vier Koordinatorinnen und Koordinatoren, sowie kleineren Ad-hoc-Gruppen zur wissenschaftlichen Beratung während akuten Krisen, geleitet von einem Vorsitz und einem stellvertretenden Vorsitz. Falls zu Beginn einer akuten Krise eine Ad-hoc-Gruppe gebildet wird und ein Cluster für dieses Fachgebiet besteht, können die Expertinnen und Experten aus diesem Cluster ausgewählt werden. Die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex gelten für die Mitglieder der Ad-hoc-Gruppen zur wissenschaftlichen Beratung in Krisen. Einige davon gelten auch für die Expertinnen und Experten in den Clustern.

Art. 2: Verantwortlichkeiten der Institutionen

Mitglieder von Clustern und Ad-hoc-Gruppen zur wissenschaftlichen Beratung während Krisen handeln nicht als Vertreterinnen und Vertreter ihrer Institutionen, sondern als anerkannte Expertinnen und Experten ihres Fachgebiets in der schweizerischen Hochschul- und Forschungslandschaft. Die Mitglieder der Ad-hoc-Gruppen zur wissenschaftlichen Beratung während Krisen werden formell durch die zuständige Behörde der Bundesverwaltung ernannt. Die BFI-Institutionen, vertreten durch ihre Präsidentinnen und Präsidenten, haben das Recht, Mitglieder vorzuschlagen. Sie sprechen sich dabei mit der Bundesverwaltung ab. Sobald eine Ad-hoc-Gruppe zur wissenschaftlichen Beratung während einer Krise gebildet worden ist, handelt und kommuniziert sie unabhängig von den BFI-Institutionen.

Art. 3: Grundsätze der wissenschaftsbasierten Politikberatung

1. Die wissenschaftsbasierte Politikberatung unterscheidet sich von anderen Formen der Politikberatung. Sie soll wissenschaftlichen Standards entsprechen, unparteiisch und evidenzbasiert sein und ohne finanzielle Entlohnung der beteiligten Expertinnen und Experten erfolgen.
2. Wissenschaftsbasierte Politikberatung kann in verschiedenen Formaten und Konstellationen erfolgen, beispielsweise durch formelle Anhörungen, mandatierte Beratungsgremien und informellen Austausch mit politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern.
3. Politische Entscheidungen müssen auch andere Aspekte als wissenschaftliche Informationen berücksichtigen, insbesondere gesellschaftliche Werte und Interessen. Wissenschaftliche Erkenntnisse allein sind niemals eine ausreichende Grundlage für politische Entscheidungen.
4. Grundlage einer guten wissenschaftlichen Politikberatung ist ein offener und engagierter Dialog, der auf wechselseitigem Vertrauen, Interesse und Verständnis zwischen Wissenschaft und Politik beruht. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Bereitschaft beider Seiten, sich nicht in die Aufgaben der Anderen einzumischen: Expertinnen und Experten dürfen erwarten, dass ihre wissenschaftliche Arbeit und beratende Tätigkeit frei von politischer Einflussnahme bleibt. Politische Entscheidungsträgerinnen und -träger dürfen davon ausgehen, dass sich die wissenschaftlichen Beraterinnen und Berater aus der politischen Entscheidungsfindung heraushalten.
5. Gute wissenschaftsbasierte Politikberatung setzt typischerweise nicht nur Fachexpertise, sondern auch interdisziplinäre Perspektiven voraus, damit Entscheidungsträgerinnen und -träger ein möglichst umfassendes Bild der Situation haben.

6. Die wissenschaftliche Expertise, die den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern zur Verfügung gestellt wird, sollte auch der Öffentlichkeit so transparent wie möglich erklärt werden. Die wissenschaftlichen Beratungsgremien benötigen deshalb klare Richtlinien zur öffentlichen Kommunikation (siehe Art. 6).

Art. 4: Die Rollen der Expertinnen und Experten in der wissenschaftsbasierten Politikberatung

1. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern zusammenarbeiten, können in Abhängigkeit der jeweiligen politischen Lage, der Bedürfnisse der Politik sowie ihrer eigenen Erwartungen unterschiedliche Rollen einnehmen.
2. Mitglieder von Clustern und Ad-hoc-Gruppen zur wissenschaftlichen Beratung während Krisen sollen der Politik entscheidungsrelevantes Wissen bereitstellen, aber keine Entscheidungen vorwegnehmen. Sie agieren als «Honest Broker» in Abgrenzung zur interessengeleiteten Lobbyarbeit. Honest Broker informieren die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger über den aktuellen Stand der Gewissheiten und Ungewissheiten in ihrem Fachgebiet, betonen die Wertimplikationen ihrer Befunde, entwickeln realistische Szenarien, skizzieren verschiedene Handlungsoptionen und erläutern deren Risiken und Nutzen. Sie geben also keine einzelnen, spezifischen Handlungsempfehlungen ab.
3. Die Rolle der wissenschaftlichen Politikberaterinnen und -berater als Honest Broker entspricht dem Drei-Phasen-Modell des Leitbilds für Information und Kommunikation von Bundesrat und Bundesverwaltung¹. Dieses Modell unterteilt die öffentliche Kommunikation in «Problemstellung», «Diskussion» und «Entscheid», um dem «Anspruch der Öffentlichkeit auf Einblick in den Entscheidungsprozess» gerecht zu werden. Im Rahmen dieser Strukturen wirken wissenschaftliche Beraterinnen und Berater in ihrer Rolle als Honest Broker zwar bei der Problemstellung und Diskussion mit, jedoch nicht bei der Begründung von Entscheiden.
4. Vor allem in akuten Krisen kann sich der Stand des Wissens rasch ändern. Wissenschaftliche Beraterinnen und Berater müssen deshalb wiederholt kommunizieren, was sie wissen, was sie nicht wissen, was getan werden kann, um das Wissen zu erweitern, wie politische Entscheidungsträgerinnen und -träger mit unvollständigem Wissen umgehen können und dass sich die Szenarien und Optionen der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger mit neuem Wissen ändern können.

¹ Vgl. «[Information und Kommunikation von Bundesrat und Bundesverwaltung. Leitbild der Konferenz der Informationsdienste](#)», Bern 2015, S.5.

Art. 5: Verantwortlichkeiten der Expertinnen und Experten in Clustern und Ad-hoc-Gruppen zur wissenschaftlichen Beratung

Mitglieder von Clustern und Ad-hoc-Gruppen zur wissenschaftlichen Beratung während Krisen müssen:

1. sich an die allgemeinen Regeln der wissenschaftlichen Integrität und die Normen der guten wissenschaftlichen Praxis² halten;
2. ihre Informationen und Einschätzungen auf das vorhandene wissenschaftliche Wissen abstützen sowie Ungewissheiten und unvollständiges Wissen offen kommunizieren, um ausgewogene und transparente Einschätzungen abzugeben;
3. tatsächliche und wahrgenommene Interessenkonflikte und Leistungsbeeinträchtigungen bekanntgeben, darin eingeschlossen kommerzielle Interessen (z.B. eigene Unternehmen, erteilte Aufträge), Forschungsinteressen, Finanzierungen – sowohl gewährte wie auch (gegenwärtig und künftig) beantragte – sowie frühere Beratungstätigkeiten;
4. die Risiken berücksichtigen, die das Beraten und Unterstützen von politischen Interessengruppen mit sich bringen kann, insbesondere das Risiko, dass wissenschaftliche Befunde aufgrund politischer Interessen selektiv genutzt werden.

Art. 6: Kommunikation in normalen Zeiten

1. Die Mitglieder eines Clusters tauschen sich regelmässig mit der öffentlichen Verwaltung und den Behörden aus, um Vorbereitungen für mögliche Krisen zu treffen. Die Inhalte und Ergebnisse dieser Treffen sind im Allgemeinen vertraulich.
2. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren eines Clusters sind für die öffentliche Kommunikation im Namen ihres Clusters verantwortlich. Sie halten vorgängig mit den Stellen des Bundes Rücksprache, die für die Krisenvorbereitung zuständig sind.
3. Die Mitglieder eines Clusters können sich in der Öffentlichkeit frei äussern, jedoch nicht in dessen Namen.

Art. 7: Kommunikation während akuter Krisen

1. Die Mitglieder einer Ad-hoc-Gruppe zur wissenschaftlichen Beratung sind Teil der Krisenorganisation der Bundesverwaltung. Dabei gelten die Richtlinien der Bundeskanzlei zur Krisenkommunikation³. Die Mitglieder halten sich an diese Richtlinien, sofern dadurch ihre wissenschaftliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. Sie können sich zu wissenschaftlichen Belangen in ihrem Fachgebiet frei äussern,

² Vgl. «[Kodex zur wissenschaftlichen Integrität](#)», Bern 2021.

³ Vgl. «Krisenkommunikation. Koordination der politischen Kommunikation durch die Bundeskanzlei bei Ereignissen von nationaler Bedeutung», Bern 2022.

tun dies aber in Absprache mit dem Vorsitz und sprechen nicht im Namen der Ad-hoc-Gruppe.

2. Der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz einer Ad-hoc-Gruppe zur wissenschaftlichen Beratung während einer Krise ist für die öffentliche Kommunikation der Ad-hoc-Gruppe verantwortlich. Sie können andere Mitglieder der Ad-hoc-Gruppe einbeziehen oder mit der öffentlichen Kommunikation betrauen, sofern deren Expertise für das jeweilige Thema besonders bedeutend ist.
3. Politische Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie wissenschaftliche Beraterinnen und Berater stellen in ihrer öffentlichen Kommunikation gemeinsam sicher, dass die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Ad-hoc-Gruppe und ihrer Mitglieder gewahrt bleibt. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass wissenschaftliche Informationen nicht instrumentalisiert werden, um Entscheide zu rechtfertigen. Im Rahmen des Honest Brokering zeigt die wissenschaftliche Beratung lediglich politische Handlungsoptionen auf. Die Entscheide selbst müssen stets politisch legitimiert sein. Deshalb können politische Entscheidungsträgerinnen und -träger nicht behaupten, dass sie «der Wissenschaft folgen» würden.
4. Unterschiedliche Krisen erfordern unterschiedliche Kommunikationsformen. Die spezifischen Anforderungen daran, wie eine Ad-hoc-Gruppe zur wissenschaftlichen Beratung kommuniziert, werden durch die jeweiligen Krisenrichtlinien vorgegeben. Wenn Expertinnen und Experten Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, so können besondere Regeln für den Umgang mit diesen Informationen zur Anwendung kommen.
5. Der Vorsitz, stellvertretende Vorsitz und die weiteren Mitglieder einer Ad-hoc-Gruppe zur wissenschaftlichen Beratung können sich im Rahmen des direkten Austauschs während Krisen kritisch gegenüber den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern äussern. Es wird jedoch erwartet, dass sie öffentliche Kommentare über die Politik im Bereich ihrer Beratungstätigkeit unterlassen. So können Missverständnisse in der Gesellschaft zur Rolle der Expertinnen und Experten vermieden und das gegenseitige Vertrauen in den Beratungsprozess aufrechterhalten werden.
6. Die Öffentlichkeit sollte, wenn immer möglich, über die Szenarien und Handlungsoptionen, die von der Ad-hoc-Gruppe zur wissenschaftlichen Beratung entwickelt worden sind, sowie über die Gründe für die politischen Entscheide informiert werden (siehe Art. 4.3). Idealerweise werden Ereignisszenarien und Handlungsoptionen veröffentlicht, bevor die Entscheide getroffen werden. Der Zeitdruck in akuten Krisen kann jedoch eine zeitgleiche Kommunikation erfordern. Die öffentliche Kommunikation durch den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der Ad-hoc-Gruppe zur

wissenschaftlichen Beratung wird mit den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern koordiniert. «Koordination» bezieht sich dabei auf den Zeitpunkt, die Form und die Klarheit der Kommunikation, nicht jedoch auf den Inhalt – dies, um die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Beratung zu wahren.

7. Falls die öffentliche Kommunikation der Krisenorganisation falsche Informationen zur wissenschaftlichen Evidenz oder zu Äusserungen der Ad-hoc-Gruppe zur wissenschaftlichen Beratung enthält, so kann der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz von der Leitung der Krisenorganisation verlangen, die Information zu korrigieren. Die Krisenorganisation dokumentiert das Korrigendum schriftlich. Dies hilft dabei, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft wie auch in die Regierung zu wahren.
8. Ehemalige Mitglieder einer Ad-hoc-Gruppe zur wissenschaftlichen Beratung gehen nach ihrem Rücktritt mit allfälligen Kommentaren über die Politik im Zusammenhang mit ihrem Fachgebiet vorsichtig und verantwortungsvoll um. Unter keinen Umständen geben sie vertrauliche Information über ihre vorherige Arbeit weiter.

Art. 8: Transparenz

1. Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, zu wissen, wer Politikerinnen und Politiker mit welcher Expertise zu welchen Themen berät. Deshalb werden die Namen der Expertinnen und Experten in Clustern und Ad-hoc-Gruppen zur wissenschaftlichen Beratung während Krisen veröffentlicht, inklusive Spezialisierungen und besonderen Forschungsschwerpunkten. Nach dem gleichen Prinzip werden Dokumente, die aus der wissenschaftsbasierten Politikberatung stammen, insbesondere Policy-Briefs und -Berichte, öffentlich zugänglich gemacht.
2. Falls Dokumente nicht oder erst nach einer bestimmten Sperrfrist veröffentlicht werden können, so muss das Vorgehen vorgängig zwischen den Expertinnen und Experten sowie der mandatierenden Behörde vereinbart werden.
3. Um die bestmögliche politische Beratung zu gewährleisten, müssen der Austausch und die Diskussion in den Clustern so frei, offen und kritisch wie möglich sein. Der Inhalt der internen Diskussionen in Clustern und Ad-hoc-Gruppen zur wissenschaftlichen Beratung wird deshalb nicht öffentlich kommuniziert, und alle Mitglieder müssen darüber Stillschweigen bewahren.

Glossar

1. «Politik» bezieht sich in diesem Verhaltenskodex auf die öffentliche Politik, das heisst auf Gesetze, Pläne, Regulierungen oder Richtlinien, die (potentiell) von einer Regierung, einer öffentlichen Einrichtung oder einer internationalen Organisation verabschiedet werden, um ein bestimmtes Problem anzugehen.
2. «Politische Entscheidungsträgerin oder politischer Entscheidungsträger» bezeichnet eine Person, die für das Treffen politischer Entscheidungen verantwortlich ist, das heisst für das Formulieren, Ändern oder Erlassen von politischen Entscheiden. Unter «politische Entscheidungsträgerinnen und -träger» können Angehörige, Beraterinnen und Berater oder gewählte Mitglieder eines Organs der Exekutive oder Legislative fallen. Politische Entscheidungsträgerinnen oder -träger können auch Angehörige einer internationalen Organisation oder einer politischen Partei sein.
3. «Krisenorganisation» bezieht sich auf den Krisenstab der Bundesverwaltung, der die Krisensituation überwacht und einschätzt, den Bundesrat berät und unterschiedliche Optionen für die Entscheide des Bundesrats vorbereitet.
4. Der Dialog von Wissenschaft und Politik umfasst zwei Arten von Aktivitäten, die so weit wie möglich voneinander getrennt werden müssen, um das gegenseitige Vertrauen sicherzustellen:
 - a. **Science for policy:** Aktivitäten, in deren Rahmen wissenschaftliche Expertise für politische Entscheidungen zur Verfügung gestellt wird. Dies schliesst Tätigkeiten wie die wissenschaftsbasierte Politikberatung, das Engagement in politischen Angelegenheiten oder die Beteiligung als wissenschaftliche Expertin oder wissenschaftlicher Experte in politischen Organisationen oder Interessengruppen mit ein.
 - b. **Wissenschaftspolitik:** Aktivitäten, die auf vorteilhafte Rahmenbedingungen für die wissenschaftliche Forschung abzielen (d.h. «wissenschaftsfreundliche Politik»). Solche Aktivitäten fallen nicht unter den vorliegenden Verhaltenskodex.
5. «Wissenschaftsbasierte Politikberatung» bezieht sich auf jegliche Tätigkeit, bei der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler politische Entscheidungsträgerinnen und -träger aufgrund ihrer Expertise in Bezug auf politische Standpunkte und Entscheidungen beraten, einschliesslich dem Gestalten, Umsetzen und Evaluieren politischer Entscheide. Wissenschaftsbasierte Politikberatung steht im Zentrum des vorliegenden Verhaltenskodex.